

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang Psychologie**

vom 16. Februar 2012 und 01. Dezember 2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl.2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. November 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung entscheiden sich die Bewerber für eine der beiden angebotenen Schwerpunktausbildungen, also entweder für (a) Developmental and Clinical Psychology oder für (b) Organisational Behaviour and Adaptive Cognition.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist vom 01.02. bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf (eine DIN-A4-Seite),
- c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und
- d) ein von der Bewerberin/dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite (max. 2.000 Zeichen; Arial; 12; Absatz 0,0; Einfach, Seitenränder „Normal“: 2,5 cm oben/links/rechts und 2,0 cm unten), in dem Beweggründe und das spezifische Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums Psychologie sowie für die angestrebte Schwerpunktsetzung in Heidelberg dargelegt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen psychologiewissenschaftlichem Inhalt an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
2. der Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 muss mindestens zu 75 Prozent aus psychologischen Lehrinhalten bestehen;
3. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0 oder (ECTS Grade B).

(2) Bei der Bewertung des bisherigen überdurchschnittlichen Studienerfolgs können insbesondere berücksichtigt werden:

1. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium und den gewählten Schwerpunkt Aufschluss geben können,
2. Nachweis über die relative Einstufung anhand der Abschlussnote in dem Studiengang, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (z.B. relative Note im Bachelor-Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der in jeder Schwerpunktausbildung jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien.

(2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „40 – 20 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch die Zulassungskommission nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach oben oder unten verändert werden. Punktwerte über 20 Punkte bzw. unter 0 Punkten werden auf 20 bzw. 0 Punkte gesetzt.
2. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung: Für die Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben genannten Gründe können weitere 10 Punkte vergeben werden. 10 Punkte sind zu vergeben, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin schlüssig allgemeine und fachspezifische Gründe für den Masterstudiengang Psychologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg darlegen kann, 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keinerlei solcher Gründe genannt werden.

3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Für weitere Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie über die üblichen im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Fertigkeiten hinausgehen, können weitere 10 Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine weiteren Studienleistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die Studienleistung keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder Studienleistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang Psychologie verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen. Alle praktischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können und die in die Bewertung einfließen sollen, müssen belegt sein.

4. Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen für 2. und 3. abgestuft werden.

5. Die Addition der unter 1. – 3. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 und 40 Punkten).

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss in Zusammenarbeit nach Beratung mit entsprechenden Fachvertretern des Instituts vor und erstellt eine Rangliste für jeden der Schwerpunkte. Nach dieser Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu einem unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören, jeweils eines aus jedem der zwei angebotenen Schwerpunktausbildungen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 01. Dezember 2014

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Neufassung vom 16. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors 3/2012, S. 61), zuletzt geändert am 01. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors 15/2014, S. 579).